

Tipp des Monats

Gerichtstermin – auch Geschäftsführer können den Verdienstausschlag geltend machen

Sind Sie Geschäftsführer einer GmbH und haben als solcher eigentlich genug damit zu tun, sich um das Geschäft und Ihre Kunden zu kümmern? Ärgerlich, wenn dann ein Kunde beharrlich Ihre Forderung nicht bezahlt. Noch ärgerlicher, wenn es deswegen zu einem Gerichtsverfahren kommt und das Gericht auch noch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnet – schließlich geht damit Ihre wertvolle Arbeitszeit verloren.

Bisher ging die Rechtsprechung in diesen Fällen davon aus, dass der Verdienstausschlag eines GmbH-Geschäftsführers – anders als bei „normalen“ Angestellten – nicht erstattungsfähig sei. Begründung: Die gerichtliche Vertretung der GmbH gehöre zu den gesetzlichen Aufgaben des Geschäftsführers und sei daher von seiner Vergütung abgedeckt. Die gerichtliche Durchsetzung der unternehmerischen Betätigung diene ebenso der Gewinnerzielung wie die Betätigung selbst, so dass kein Verdienstausschlag vorliege.

Der BGH hat diese Auffassung erfreulicherweise mit seinem Beschluss vom 02.12.2008 (Az: VI ZB 63/07) geändert:

Auch einer juristischen Person kann eine Entschädigung für die Zeitversäumnis zustehen, wenn das Gericht das persönliche Erscheinen eines ihrer Organe oder eines sachkundigen Mitarbeiters angeordnet und die GmbH daraufhin den Geschäftsführer zu dem Termin entsandt hat. Die Abwesenheit des Geschäftsführers ist für die GmbH demnach immer ein Nachteil, der nach den Vorschriften der § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO, §§ 20, 22 JVEG auszugleichen ist. Da der Verdienstausschlag im Einzelfall wohl meist nicht messbar sein wird, hat der BGH gleich noch mit entschieden, dass pauschal die Höchstsätze nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (17,00 € pro Stunde, maximal 10 Stunden pro Tag) anzusetzen sind.

In der Praxis heißt das für Sie:

Hat Ihre GmbH den Prozess gewonnen, kann sie im Kostenfestsetzungsverfahren den Verdienstausschlag anmelden, dieser muss dann – wie alle anderen Kosten – von der unterlegenen Partei erstattet werden.

Ihr Team von Erbel + Bernsen